



Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VI 2 088f 08.01-001/2023

Landesbetrieb Hessen-Forst
Panoramaweg 1
34131 Kassel

Regierungspräsidien
Darmstadt, Gießen; Kassel
Obere Forstbehörden

Bearbeiter/in: Herren Küthe/Stoll
Durchwahl: 1610/1680
E-Mail:
Fax:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 19. Februar 2024

Förderung klimangepasstes Waldmanagement (KLawAM) - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Waldschutzmaßnahmen nach § 8 HWaldG im Körperschafts- und Privatwald

1. Erlass vom 01.06.2023, Az. wie oben
2. Bericht des Landesbetriebs Hessen-Forst vom 15.01.2024, Az. S 00
3. Erlass vom 20.02.2019, Az. VI1 - 088f 04.05 - 002/2014

1 Anlass

Das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ (KLawAM) des Bundes kann von privaten und kommunalen Waldbesitzenden in Anspruch genommen werden. Dem Förderprogramm liegen 12 Kriterien zugrunde.

Zu dem Kriterium Nummer 2.2.10 der Richtlinie „Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel“ sind vom Landesbetrieb Hessen-Forst und von Waldbesitzerinnen und -besitzern Fragen an das Ministerium mit der Bitte um eine Bewertung und Weisung herangetragen worden (Bezug zu 2.).

2 Vorbemerkungen

Es wird zunächst angemerkt, dass KLawAM ein reines Förderprogramm des Bundes ist, das von der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR) umgesetzt wird. Zudem erfolgt die Umsetzung und Kontrolle des Förderprogramms durch forstliche Zertifizierungssysteme, insbesondere in Hessen durch PEFC.

Die Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022 (BAnz AT 11.11.2022 B1) für das Förderprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (KLawAM) umfasst nach Nummer 2.2 der Richtlinie 12 Kriterien.

Nummer 2.2.10 der Richtlinie enthält Regelungen zum Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Hier wird zugleich in der Richtlinie klargestellt, dass dieser Verzicht auf Pflanzenschutzmittel nicht gilt, „wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.“

D-65189 Wiesbaden,
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:
poststelle@umwelt.hessen.de

Internet:
www.umwelt.hessen.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen



ZERTIFIZIERTER
FAHRRADFREUNDLICHER
ARBEITGEBER
Eine Initiative der EU und des ADFC

Nummer 2.3 der Richtlinie enthält Regelungen, wann ein Kriterium nicht anzuwenden ist (Unterstreichung und Fettdruck durch das Ministerium):

*Soweit der Einhaltung eines unter Nummer 2.2 aufgeführten Kriteriums **eine rechtliche Regelung** oder auf Grund einer solchen Regelung erlassene Anordnung oder Maßnahme entgegensteht, was vom Antragsteller bzw. vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) nachzuweisen ist, ist das Kriterium nicht anzuwenden.*

Nach Nummer 2.4 ergeben sich verbindliche fachliche Erläuterungen zu unter Nummer 2.2 aufgeführten Kriterien aus der Anlage.

In der Anlage der Richtlinie wird zum Kriterium 2.2.10 Folgendes ausgeführt:

2.2.10 Pflanzenschutzmittel:

Pflanzenschutzmittel (PSM) sind alle chemischen oder biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (z. B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen. Auch Produkte, die der Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen dienen, zählen ebenfalls zu den Pflanzenschutzmitteln. Im Kontext dieser Förderrichtlinie gelten als PSM Insektizide, Fungizide und Herbizide. Mittel zur Vergrämung von schädigenden Säugetieren, Verbisschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen (schützen vor Krankheiten) sind keine PSM im Sinne dieser Förderrichtlinie.

3 Bewertungen

Zu den genannten Kriterien und Regelungen des Bundesförderprogramms KLAHAM werden unter Berücksichtigung der Regelungen des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG), insbesondere der Verpflichtung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit einer Wirtschaftsweise, die nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt und zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner Funktionen sichert (§§ 3 und 4 HWaldG), folgende Bewertungen vorgenommen:

3.1 Rinden- und holzbrütende Insekten

Nach Nummer 2.2.10 der Richtlinie gilt der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel nicht für die Behandlung von an Waldwegen gelagertem Rundholz (Polter) mit Insektiziden, wenn dies zum Schutz von Waldbeständen erforderlich ist oder zum Schutz vor Entwertung des Rundholzes erforderlich ist.

Der Einsatz von Insektiziden gegen rinden- und holzbrütende Insekten für den Schutz der Waldbestände und für den Schutz des Holzes ist somit im Rahmen des Förderprogramms KLAHAM nicht ausgeschlossen.

Zu beachten sind die Regelungen der §§ 3 und 4 HWaldG zu den Grundpflichten und zur ordnungsgemäßen Waldwirtschaft, insbesondere § 4 Absatz 2 Nr. 6 HWaldG zur Wahrung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes unter weitestgehendem Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, sowie § 8 Abs. 1 HWaldG mit der Verpflichtung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer zu schützen, was auch vorbeugende Maßnahmen umfasst.

Bewertung:

Eine forstbehördliche Anordnung zum Einsatz von Insektiziden gegen rinden- und holzbrütende Insekten für die Behandlung von an Waldwegen gelagertem Rundholz (Polter) ist nicht erforderlich.

3.2 Nagetiere, Mäuse

In der Anlage der Richtlinie wird zu Nummer 2.2.10 ausgeführt, dass im Kontext dieser Förderrichtlinie als Pflanzenschutzmittel Insektizide, Fungizide und Herbizide gelten. Rodentizide sind in der Aufzählung der Pflanzenschutzmittel zwar explizit nicht genannt. Gleichwohl heißt es in der Richtlinie (Unterstreichung durch das Ministerium):

„Pflanzenschutzmittel (PSM) sind alle chemischen oder biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (z. B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen.“

Daraus kann man schließen, dass der Einsatz von Rodentiziden ebenfalls unter die Nummer 2.2.10 fällt.

Zu beachten sind die Regelungen der §§ 3 und 4 HWaldG zu den Grundpflichten und zur ordnungsgemäßen Waldwirtschaft, insbesondere § 4 Absatz 2 Nr. 6 HWaldG zur Wahrung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes unter weitestgehendem Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, sowie § 8 Abs. 1 HWaldG mit der Verpflichtung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer zu schützen, was auch vorbeugende Maßnahmen umfasst. Dazu gehört auch unter Wahrung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) als „ultima ratio“.

Bewertung:

Unter Bezugnahme auf Nummer 2.3 der Richtlinie ist somit festzustellen, dass es in Hessen eine rechtliche Regelung gibt. Wenn Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dieser gesetzlichen Verpflichtung zum Waldschutz von selbst nachkommen, dazu gehört auch der Einsatz von PSM im Sinne der vorstehenden Ausführungen, ist eine forstbehördliche Anordnung aus forstrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Aus Sicht des Ministeriums stehen die Vorschriften des HWaldG dem Einsatz von Rodentiziden nicht entgegen, sondern können ihn sogar gebieten. Eine forstbehördliche Anordnung für einen Einsatz von PSM gegen Schäden durch Nagetiere (Rodentizide), insbesondere Mäuse, ist aus landesrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

3.3 Sonstige Insekten, insbesondere Rüsselkäfer

Nach Nummer 2.3 der Richtlinie ist ein unter Nummer 2.2 gelistetes Kriterium nicht anzuwenden, soweit der Einhaltung eines unter Nummer 2.2 aufgeführten Kriteriums eine rechtliche Regelung oder auf Grund einer solchen Regelung erlassene Anordnung oder Maßnahme entgegensteht, was vom Antragsteller bzw. vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) nachzuweisen ist.

Maßgeblich sind für Hessen die Regelungen der §§ 3 und 4 HWaldG zu den Grundpflichten und zur ordnungsgemäßen Waldwirtschaft, insbesondere § 4 Absatz 2 Nr. 6 HWaldG zur Wahrung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes unter weitestgehendem Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, sowie § 8 Abs. 1 HWaldG mit der Verpflichtung der Waldbesitzenden, den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer zu schützen, was auch vorbeugende Maßnahmen umfasst.

Bewertung:

Das Hessische Waldgesetz beinhaltet Regelungen zum „weitestgehendem“ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel unter Wahrung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als „ultima ratio“).

Wenn Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dieser Verpflichtung zum Waldschutz von selbst nachkommen, ist eine forstbehördliche Anordnung nicht erforderlich. Aus Sicht des Ministeriums stehen die Vorschriften des HWaldG, d.h. im Sinne der KLAWAM-Richtlinie eine rechtliche Regelung nach Ziffer 2.3, dem Einsatz von Insektiziden gegen sonstige Insekten und

Rüsselkäfern, nicht entgegen.

Eine forstbehördliche Anordnung für einen Einsatz von PSM ist aus landesrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

4 Mitwirkung der Forstämter als untere Forstbehörden, Zuständigkeiten

KLAWAM ist ein Förderprogramm des Bundes, das Leistungen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern im Rahmen eines klimaangepassten Waldmanagements honoriert. Die hessische Landesforstverwaltung unterstützt private und körperschaftliche Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Hessen im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten bei der Umsetzung dieses Förderprogramms.

Sollte der Bund bzw. die FNR im Rahmen des Förderverfahrens oder im Rahmen der Audits trotz der oben dargelegten gesetzlichen Regelungen im Hessischen Waldgesetz und der o.g. Bewertungen als oberste Forstbehörde darauf bestehen, dass von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer eine behördliche Anordnung über die Notwendigkeit des PSM-Einsatzes vorzulegen sei, so kann für diesen Fall, der als Ausnahmefall anzusehen ist, das zuständige Forstamt als untere Forstbehörde auf Antrag des Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers eine „behördliche Anordnung“ aussprechen bzw. eine behördliche Bescheinigung ausstellen, die in der Sache der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer die gesetzkonforme Erfüllung der Anforderungen des Hessischen Waldgesetzes, insbesondere der Regelungen nach § 8 HWaldG in Verbindung mit §§ 3 und 4 HWaldG, bestätigt.

Bei einer Anordnung nach § 8 Abs. 2 HWaldG handelt es sich um den Vollzug des Forstrechts nach § 24 Abs. 1 HWaldG. Somit ist grundsätzlich die untere Forstbehörde zuständig, d.h. auch im Körperschafts- und Privatwald, wenn dieser eine Forstbetriebsfläche von mindestens 100 Hektar hat und nicht durch den Landesbetrieb Hessen-Forst betreut wird.

Für die behördliche Anordnung sind Verwaltungskosten zu erheben, wobei i.d.R. der Mindestwert in Höhe von 100 € des Rahmens der VwKostO-MUKLV, Ziffer 42162 Anwendung finden sollte.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst wird gebeten, die Forstämter als Dienstleister für die von ihm beförsterten Körperschafts- und betreuten Privatwaldbetriebe und als untere Forstbehörden zu informieren.

Im Auftrag

gez. Wilke

(Wilke)